GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

550. Jacobi, E. 1904. "Eine koloniale Schulrechtsfrage." [A question of colonial education law]. *Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft* 6, pp. 266–272.

Reviews the legal standing of the schools in the German policies, and the powers of the colonial administrations to close non-German schools, as well as the powers to prescribe aspects of the curriculum such as the language of instruction. The author concludes that national German school legislation does not apply in the colonies and that therefore the administration has no legal handle to force privately run schools (such as mission schools) to conform to German school laws.

Source of Annotated Bibliography Entry:
Dirk H. R. Spennemann (2004) *An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands*. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands : Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:

The Johnstone Centre, Charles Sturt University, Albury, Australia

Northern Mariana Islands Council for the Humanities, Saipan, CNMI

Historic Preservation Office, Saipan, CNMI

Zeitschrift

für

Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Herausgegeben

von der

Deutschen Kolonialgesellschaft.

Sechster Jahrgang.

Wilhelm Süsserott,
Verlagsbuchhandlung.
Berlin.
1904.

Eine koloniale Schulrechtsfrage.

Der größte Teil der in den den deutschen Schutzgebieten bestehenden Schulen sind Privatschulen Zu diesen sind in erster Linie zu rechnen die zahlreichen Schulen der evangelischen und katholischen Missionen. Außerdem aber bestehen mehrere Privatschulen in Südwestafrika und eine in Samoa. Das rechtliche Verhältnis dieser Schulen zur Regierung und die Rechte, welche letztere ihnen gegenüber in Anspruch nehmen kann, sind nun in letzterer Zeit mehrfach Gegenstand der Erörterung gewesen, so daß es notwendig erscheint, sich über dieses Verhältnis in rechtlicher Beziehung mehr klar zu werden, als es bisher der Fall ist Wenn ich bei Erörterung dieser Frage zu einem etwas anderen Ergebnis gelange, als es der bisher allgemein geteilten Annahme entspricht, so mag mir widersprochen werden. Es wird sich dann aber wenigstens das ergeben, daß auf diesem Gebiete Klarheit geschaffen wird, was ich für notwendig halte, wenn nicht Entscheidungen getroffen werden sollen, die mangels ausreichender rechtlicher Begründung später zum Schaden einer gedeihlichen Entwickelung der kolonialen Schulverhältnisse wieder rückgängig gemacht werden müssen

Zur Charakteristik der herrschenden Anschauung diene folgendes: Im Herbst 1903 machte die deutsche Kolonialgesellschaft eine Eingabe an den Herrn Reichskanzler, in welcher sie den Antrag stellte, es möge von einem bestimmten Zeitpunkte ab in der Kolonie Togo die Erteilung von Unterricht an Eingeborene in einer anderen europäischen Sprache als der deutschen verboten werden *) Dieses Verbot soll sich, da in der Regierungsschule die deutsche Sprache angewendet wird, auf die Schulen der Norddeutschen (evangelischen) und Steyler (katholischen) Missionsgesellschaft beziehen. Die deutsche Kolonialgesellschaft muß also von der Ansicht ausgegangen sein, daß der Reichskanzler zu einem solchen Verbot berechtigt sei.

In Südwestafrika wollten sich im Jahre 1900 eine Anzahl Kapburen niederlassen. Die Verhandlungen wurden von dem Generalkonsul Müller mit der deutschen Regierung geführt. Dabei erklärte die Regierung: „Was den Unterricht anbelangt, so kann die Regierung grundsätzlich nur die Gründung deutscher Schulen zulassen. Bestimmungen über den Lehrplan derselben bestehen z. Zt nicht. Sollten solche in Zukunft erlassen werden, so wird dabei den Wünschen der Einwanderer Rechnung getragen werden Soweit der Besuch der Regierungsschulen ohne besondere

---

*) Siehe Mitteilung des Präsidenten der Kol.-Ges in der Vorstandssitzung vom 28 11 1903 Kolonialzeitung Jahrgang 1903 S. 492.

Schwierigkeiten und Kosten möglich ist, muß er regierungsseitig gefordert werden Dagegen wird solchen Familien, bei denen das nicht zutrifft, gestattet, einen Privatlehrer anzustellen. Doch unterstehen auch solche Lehrer der Aufsicht des Kaiserlichen Gouvernements." Die Regierung nimmt also hier ebenfalls ein solches Aufsichtsrecht als etwas Selbstverständliches in Anspruch *) Unter dem 13. November 1902 schloß dann der stellvertretende Gouverneur von Estorff mit burischen Abgesandten einen Vertrag über Ansiedlung in Südwestafrika, in dem es heißt: „b) Private Schulen. Die Regierung erlaubt den holländischen Afrikanern private Schulen einzurichten, mit denen sie sich nicht befassen wird, in der Voraussetzung, daß die Bedingungen der oben genannten zweijährigen Schulpflicht erfüllt werden." Der letzte Satz bezieht sich auf eine andere Stelle des Vertrages, in der es heißt: „die holländisch-afrikanischen Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder innerhalb ihres 10. bis 15. Lebensjahres 2 Jahr lang in eine Regierungsschule zu schicken." **)

Der Vertrag wurde aber von dem Gouverneur Leutwein nicht bestätigt, und zwar deswegen nicht, weil, wie eine offiziöse Auslassung in der Norddeutschen Allgem Zeitung erklärte,***) er den Buren auf dem Gebiete der Schule Sonderrechte einräume, die selbst Reichsangehörigen nicht zugestanden werden können." Diese offiziöse Erklärung steht also offensichtlich auf dem Standpunkt, daß von Estorff vertragsmäßig auf ein der Regierung an sich zustehendes Aufsichtsrecht über die Privatschulen verzichtet habe. Auch der Verfasser des Aufsatzes, aus dem ich diese Tatsachen entnehme, Herr Gerstenhauer stehe auf demselben Standpunkt, denn er sagt:†) „die Privatschulen der Niederdeutsch-Afrikaner — die natürlich unter staatlicher Aufsicht stehen . . ." Anderer Ansicht scheint, — ich sage absichtlich „scheint" — nur der Verfasser des Abschnitts über Samoa in der Denkschrift über die Entwicklung der deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee, Berichtsjahr 1. April 1902 bis 31. März 1903 zu sein. Dort in Samoa besteht ebenfalls eine Privatschule, und der Verfasser jenes Abschnitts in der Denkschrift fordert nun ihre Umwandlung in eine staatliche Schule, deren Lehrplan womöglich eine höhere Bildung gewährleistet, als der einer Elementarschule. Solange das nicht geschieht, meint er, wird ihre Anziehungskraft gering sein „und kann von einem Schulzwang kaum die Rede sein" ††)

Ist nun die allgemeine Ansicht von einem der Regierung über die Privatschulen zustehenden Aufsichtsrecht gerechtfertigt, worauf gründet sich ein solches Recht und welches ist sein Inhalt? Zunächst steht fest, daß sich ein solches Recht nicht auf ein darüber erlassenes Gesetz gründet. Ein solches besteht bisher nicht. „Eine gesetzliche Regelung des Schulwesens fehlt."†††) Diejenigen, die ein solches Recht nichtsdestoweniger behaupten, müssen daher davon ausgehen, daß es aus dem Begriff der Staatsgewalt in den Schutzgebieten von selbst folge. Sie sind zu einer solchen Annahme offenbar dadurch veranlaßt, daß in Deutschland ein solches Auf-

*) Gerstenhauer, Burenansiedlung und Burenpolitik in Südwestafrika Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht u Kolonialwirtschaft 1904 S. 58.

**) Gerstenhauer a. a O S 62

***) Gerstenhauer a. a O S 63

†) a a O S. 79

††) Denkschrift S. 120

†††) Gareis, Deutsches Kolonialrecht, Gießen 1902, S 25

sichtsrecht der Staatsgewalt allerdings zusteht, und sie übertragen die Verhältnisse des Mutterlandes ohne weiteres auf die Kolonien. Es fragt sich aber doch, ob das gerechtfertigt ist Wie liegt denn die Sache in Deutschland? Die Schule ist Sache der Einzelstaaten. In sämtlichen Einzelstaaten ist zur Errichtung und Unterhaltung von Privatschulen, deren Besuch von dem Besuch der öffentlichen Volksschule entbinden soll, Genehmigung der höheren Schulbehörde erforderlich Der Betrieb solcher Anstalten unterliegt ferner überall der Aufsicht dieser Behörden. Die Lehrer müssen dem Staate ihre Qualifikation durch ein Prüfungszeugnis einer öffentlich anerkannten Prüfungsbehörde nachweisen. Auch die Erteilung von Privatunterricht ohne Errichtung einer besonderen Anstalt ist fast in allen Staaten des Deutschen Reichs an eine Erlaubnis geknüpft, die ebenfalls nur erteilt wird, wenn die Qualifikation durch Prüfung erwiesen ist, und unterliegt selbst in den Staaten, die in dieser Beziehung die freiesten Bestimmungen haben, der Kontrolle.*) Worauf aber gründet sich dieses Aufsichtsrecht? Es bildet in seiner Existenz wie in seiner Ausgestaltung das Korrelat der in allen deutschen Staaten bestehenden öffentlichen Schulpflicht, und ist nur im Zusammenhang mit dieser begründet Das Allgemeine Preußische Landrecht beispielsweise geht davon aus Teil II Tit. 12 § 1: „Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staates, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben“ Dementsprechend heißt es dann weiter S. 43: „Jeder Einwohner, welcher den nötigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann oder will, ist schuldig, dieselben nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken.“ Da nach dem an die Spitze gestellten Grundsatz Schulen „Veranstaltungen des Staates“ sind, so fährt das Landrecht im § 2 fort: „Dergleichen Anstalten sollen nur mit Vorwissen und Genehmigung des Staates errichtet werden“ Und (§ 9): „Alle öffentlichen Schul- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht des Staates“ Ähnlich sind die Bestimmungen der Preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 Hier heißt es im Art 21: „Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist“ Weiter Art 22: „Unterricht zu erteilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten, steht jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.“ Art. 23: „Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden.“ Ähnliche Bestimmungen bestehen in andern deutschen Staaten. Den Sinn dieser Bestimmungen aber faßt Loening in seinem oben angeführten Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts gut zusammen, wenn er sagt:**) „Wenn der deutsche Staat auch die Schulpflichtigkeit durchgeführt, und es als seine Aufgabe anerkannt hat, für Herstellung und Unterhaltung genügender Schulen und Bildungsanstalten Sorge zu tragen, so verpflichtet er doch die Eltern oder die Stellvertreter

*) vgl Loening, Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechtes, Leipzig 1884, S. 767 ff

**) Loening a a O S. 767

nicht, die Kinder in den öffentlichen Schulen unterrichten und erziehen zu lassen Aber indem er die Freiheit des Privatunterrichts grundsätzlich anerkennt, muß er dieselbe doch insoweit beschränken, als dies erforderlich ist, um die Durchführung der Schulpflichtigkeit zu sichern. Soweit, wie die Durchführung der Schulpflicht es erfordert, muß der Staat den Privatunterricht beschränken und beaufsichtigen und weil die Durchführung der Schulpflicht es erfordert. Weil der Staat es nun einmal übernommen hat, jeden jungen Staatsbürger und Staatsbürgerin mit der erforderlichen Bildung zu versehen, kann er auch nicht erlauben, daß dies seitens der Eltern oder ihrer Stellvertreter in nicht richtiger oder nicht genügender Weise geschieht. Er muß dafür sorgen und darauf sehen, daß die Jugend auch in den nichtstaatlichen Anstalten das ihr verfassungsgemäß zustehende Maß an Bildung zugemessen erhält

Ganz anders liegen doch nun aber die Dinge in den Kolonien! Davon, daß hier die Schulen Veranstaltungen des Staates sind, daß der Staat, wie der preußische Staat in seiner Verfassungsurkunde es als seine Pflicht anerkennt, für die Bildung der Jugend durch öffentliche Schulen hinreichend zu sorgen, davon ist doch hier gar keine Rede. Wie wir oben sahen, erkennt der Verfasser der letzten Denkschrift über die Schutzgebiete in bezug auf Samoa an, daß dort an einen Schulzwang zur Zeit nicht zu denken sei. In Kamerun geht die Regierung*) sogar so weit, daß sie beabsichtigt, auch die bestehende Regierungsschule in Duala aufzuheben, und deren Zöglinge den Missionen zu überweisen Schon in den geographischen und ethnographischen Verhältnissen der Kolonie liegt es begründet, daß an eine Einführung der Schulpflicht bei den die überwiegende Masse der Bevölkerung ausmachenden Eingeborenen nicht gedacht werden kann Aber auch in einer Kolonie wie Deutsch-Südwestafrika, mit einer wachsenden weißen (deutschen und holländischen) Ansiedlerbevölkerung kann der Staat die Schulpflichtigkeit der Kinder selbst der Weißen nicht zum Gesetz machen, denn einer solchen Verpflichtung der Bevölkerung würde — wie dies ja in Deutschland auch anerkannt ist — die Pflicht des Staates gegenüberstehen, für die genügende Anzahl von Schulen und Lehrern zu sorgen, und da in Südwestafrika bisher Gemeinden, auf die man — wie in Deutschland — einen Teil dieser Last übertragen könnte, nicht bestehen, würden dadurch dem Staate Lasten auferlegt werden, die er, soweit man wenigstens aus den bisherigen Erfahrungen schließen darf, zu übernehmen nicht gewillt ist

Besteht nun aber die Schulpflichtigkeit in den Kolonien nicht, so kann ein Recht auf Genehmigung und Aufsicht über Privatschulen wenigstens aus dieser Notwendigkeit, die Durchführung der allgemeinen Schulpflicht zu sichern, nicht hergeleitet werden. Wenn der Staat weder den Kindern der Eingeborenen noch selbst den Kindern der Weißen die Beibringung eines gewissen Maßes an Kenntnissen und Bildung unter allen Umstanden gewährleistet, so kann er auch die Eltern dieser Kinder oder deren Stellvertreter nicht verhindern, die erforderliche Bildung ihrer Kinder auf anderem Wege, d h auf dem des Privatunterrichts zu erstreben. Und wie weit sie darin gehen wollen, was für Kenntnisse sie ihnen da beibringen lassen wollen, das geht dem Staat nichts an, da er ja nicht dafür sorgt, daß ein gewisses Maß an Kenntnissen unter allen Umständen dargeboten wird

*) Denkschrift S 50.

Aus einem ganz andern Gesichtspunkte allerdings wird die Staatsgewalt ein gewisses Aufsichtsrecht über Privatschulen auch in den Kolonien unter allen Umständen in Anspruch nehmen können, das ist unter dem Gesichtspunkt der Sorge für die allgemeine Sicherheit und Ordnung Man mag darüber, wie weitgehende Befugnisse man dem Staat beilegen will, noch so sehr verschiedener Meinung sein, die Befugnis, für die allgemeine Sicherheit d. h für seine Selbsterhaltung zu sorgen, wird ihn niemand, der überhaupt einen Staat will, absprechen Insoweit wird also auch in den Kolonien der Staat ein Aufsichtsrecht über die Privatschulen haben, daß es ihm zusteht, darüber zu wachen, daß diese Schulen und ihr Unterricht nicht gegen die allgemeine Sicherheit des Landes verstoßen Aber auch nur soweit geht dieses Aufsichtsrecht Es ist ausschließlich sicherheitspolizeilicher Natur und hat mit der eigentlichen Schulaufsicht, wie sie in Deutschland von den oberen Schulbehörden geübt wird, nichts zu tun Eine solche eigentliche Schulaufsicht wird aber dem Staat in jenen oben angeführten Äußerungen zugeschrieben Insbesondere erstrebt die Eingabe der Deutschen Kolonialgesellschaft das Verbot des Unterrichts in einer andern europäischen Sprache als der deutschen, also eine Einwirkung auf den Lehrplan

Eine solche Einwirkung steht nun dem Staate in den Kolonien, wie wir gesehen haben, nicht zu, weder auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen — denn solche existieren nicht — noch als Korrelat der allgemeinen Schulpflicht Es könnte sich nur noch fragen, ob ein solches Aufsichtsrecht aus dem Begriff der Staatsgewalt in den Kolonien, der sogenannten „Schutzgewalt" etwa sonst noch zu folgern ist Da ist nun zu sagen, daß aus dem Begriff der Staatsgewalt, ihr Inhalt auf den einzelnen Gebieten des wirklichen Lebens schon in Europa nur sehr im allgemeinen abgeleitet werden kann. Von Staatsaufgaben, die aus dem „Begriff" der Staatsgewalt selbst folgen, kann man allenfalls nennen der Schutz nach nach innen und außen (Rechtsordnung und Sicherheitspolizei, Heerwesen, Auswärtiges) und die Beschaffung der dazu erforderlichen Mittel (Finanzen) Schon wieweit die Förderung der Kultur aus dem Begriffe des Staates folgt, kann fraglich sein Ich neige dazu, hier schon eine Aufgabe des Staates zu erblicken, die zwar historisch sich in Europa als eine wesentliche Staatsaufgabe entwickelt hat, die aber „begrifflich" nicht als eine solche ohne weiteres feststeht Wir sind ja gar zu leicht versucht, den Staat, wie er sich in Deutschland historisch entwickelt hat, ohne weiteres als den Staat an sich zu betrachten, und die — sehr weit gehenden — Befugnisse und Aufgaben des heutigen Deutschen Staates überall als die eigentlich staatlichen Befugnisse und Aufgaben in Anspruch zu nehmen Aber davor sollten wir uns gerade im Hinblick auf die Verhältnisse in den Kolonien doch hüten Ich habe an anderer Stelle*) ausgeführt, wie das Verhältnis der deutschen evangelischen Kirchen zum Staate sich in Deutschland historisch entwickelt hat, und nur historisch zu verstehen ist, und wie wenig sich dies zur Übertragung in die Kolonien eigne Ähnlich ist es auf dem Gebiet der Schule Mag man selbst die Förderung der Kultur als eine wesentliche Staatsaufgabe ansehen, die also auch in den Kolonien von dem Staate erfüllt werden müsse, so ist doch die Art und Weise, wie diese Förderung der Kultur im einzelnen erfolgt, lediglich ein

*) Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht 1903 S. 354 ff „Soll das Reich in den Kolonien kirchliche Aufgaben übernehmen?"

Produkt der Geschichte, und ein Produkt der Geschichte sind also auch die einzelnen Befugnisse und Rechte des Staates auf diesem Gebiete, d h. in unserm Falle auch das Aufsichtsrecht über die Privatschulen. Da es nun in den Kolonien an den historischen Voraussetzungen für ein solches Recht fehlt, läßt sich ein solches eben überhaupt nicht begründen.

Soweit die Privatschulen in den Kolonien von den Missionen gehalten werden, kommt nun noch ein weiteres hinzu. Es könnte fraglich sein, ob ein Eingreifen der Regierung mit Geboten und Verboten in die Verhältnisse der Missionsschulen nicht geradezu dem Schutzgebietsgesetze widerspricht In dem Schutzgebietsgesetz in der Fassung vom 25 Juli 1900 (Rgbl S. 809) lautet der § 14: „Den Angehörigen der im Deutschen Reiche anerkannten Religionsgemeinschaften werden in den Schutzgebieten Gewissensfreiheit und religiöse Duldung gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung dieser Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude, und der Einrichtung von Missionen der bezeichneten Religionsgemeinschaften unterliegen keinerlei gesetzlicher Beschränkung noch Hinderung" Nun ist in diesem § allerdings von Missionsschulen keine Rede Unfraglich aber sind die Missionsschulen integrierende Teile der „Einrichtung von Missionen" Sie sind wesentlich zur Förderung der Zwecke der Missionen begründet und bestimmt Ein Beweis dafür braucht wohl nicht besonders erbracht zu werden. Die Missionsschulen haben eben den Zweck, die heranwachsende Generation in den Anschauungen der Mission zu erziehen, und das vorhandene Bildungsbedürfnis zur Förderung der Missionszwecke zu benutzen Ist dies aber so, sind die Missionsschulen integrierende Teile der Missionen, so stehen auch sie unter dem Schutze des § 14 und „unterliegen keinerlei gesetzlicher Beschränkung noch Hinderung"

Können wir nun also ein Aufsichtsrecht des Staates über die Privatschulen in den Kolonien weder herleiten aus einer positiven gesetzlichen Bestimmung, noch aus der Pflicht des Staates, die Durchführung der allgemeinen Schulpflicht zu sichern, ja steht diesem Aufsichtsrecht, soweit es sich auf Missionsschulen erstrecken soll, die positive Vorschrift des § 14 des Schutzgebietsgesetzes entgegen, so können wir an einem solchen Aufsichtsrecht, wie ich glaube, nicht länger festhalten Sollte sich ein solches als notwendig erweisen, so wird es einer neu zu erlassenden positiven gesetzlichen Vorschrift bedürfen Man könnte aber wohl meinen, daß zur Zeit zu einer solchen noch kein Grund vorliegt. Ich glaube, es schadet garnichts, wenn wir zur Zeit der Entwickelung der Kolonien auch auf dem Gebiet der Schule noch etwas mehr Freiheit lassen, als wir es in unseren heimischen Verhältnissen gewohnt sind. Das sind nun freilich praktische Erwägungen, die eigentlich uber den Rahmen dieser Arbeit, die sich nur mit der rechtlichen Seite der Sache befassen sollte, hinausgehen. Da ich aber doch in solche einmal eingetreten bin, so möchte ich nur noch erwähnen, daß das Ziel, für dessen Erreichung vielerseits eine Staatsaufsicht über die Privatschulen in den Kolonien für notwendig gehalten wird, nämlich die Erhaltung und Verbreitung der deutschen Sprache, weit sicherer durch ein System, das in einer Verbindung der Gründung von Regierungsschulen und Gewährung von Prämien an solche Privatschulen, die gutes in der deutschen Sprache leisten, besteht, gefördert werden würde Die Konkurrenz der Regierungsschulen und der durch die Prämien angespornte Eifer werden hier das beste tun Außerdem ist es ja natürlich Sache des Staates, wenn er etwa mit Einwanderern

einen Vertrag über Überlassung von Regierungsland oder ähnliche Vorteile abschließt, sich als Gegenleistung die Unterwerfung unter ein Aufsichtsrecht über die von den betreffenden Einwanderern etwa zu gründenden Privatschulen versprechen zu lassen. Dann beruht aber eben dieses Aufsichtsrecht nur auf diesem einzelnen, mit diesen bestimmten Personen abgeschlossenen Vertrage Dergleichen vertragsmäßige Festsetzungen im Einzelfalle können natürlich den allerverschiedensten Inhalt haben, entziehen sich aber ebenso naturlich jeder allgemeinen Erörterung. Jedenfalls kann durch vertragsmäßige Abmachungen irgendwelcher Art der Grundsatz, daß ein Recht der Aufsicht des Staats über Privatschulen in den Kolonien nicht besteht, nicht erschüttert werden.

Dr. E. Jacobi.